



***Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang
Verkehrswirtschaft***

Vom *#Ausfertigungsdatum#*

überarbeitete Fassung (Stand 07.10.2013, letzte Änderung 20.03.2015)

Auf Grund von § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Prüfungsordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn und Studiendauer
- § 5 Lehr- und Lernformen
- § 6 Aufbau und Durchführung des Studiums
- § 7 Inhalte des Studiums
- § 8 Leistungspunkte
- § 9 Studienberatung
- § 10 Anpassung von Modulbeschreibungen
- § 11 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anlage 1: Studienablaufplan

Anlage 2: Modulbeschreibungen

§ 1 **Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulgesetzes und der Prüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Verkehrswirtschaft an der Technischen Universität Dresden Ziele, Inhalt, Aufbau und Ablauf des Studiums.

§ 2 **Ziele des Studiums**

(1) Die Studierenden besitzen die Fähigkeit, verkehrswirtschaftliche Probleme und Aufgabenstellungen zu erkennen und zu formulieren, sie wissenschaftlich zu analysieren sowie selbstständig Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten. Sie können aufgrund ihres inhaltlichen und methodischen Wissens schnell auf Anforderungen und Veränderungen der Berufswelt reagieren. Durch die interdisziplinäre Ausgestaltung des Studiums sind die Studierenden in der Lage, fachübergreifende Zusammenhänge zu erkennen, darzustellen und in eigenen Lösungsvorschlägen zu berücksichtigen.

(2) Die Absolventen des Studiengangs besitzen durch die inhaltliche und methodische Schwerpunktsetzung spezifische Qualifikationen, die sie in der Berufspraxis in besonderem Maße befähigen, leitende Tätigkeiten in Verkehrs- und Logistikunternehmen, Unternehmen der Tourismuswirtschaft, Unternehmen der Informations- und Kommunikationswirtschaft, Planungs- und Beratungsbüros, Verbänden, öffentlichen Verwaltungen, nationalen und internationalen Organisationen sowie Forschungs- und Lehrinstitutionen zu übernehmen. Darüber hinaus wird durch das Studium die Basis für weiterführende wissenschaftliche Arbeiten geschaffen.

§ 3 **Zugangsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist ein erster in Deutschland anerkannter berufsqualifizierender Hochschulabschluss auf dem Gebiet der Verkehrswirtschaft oder der Wirtschaftswissenschaften oder der Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie in einem wirtschaftswissenschaftlichen Fachgebiet oder ein als gleichwertig anerkannter Hochschulabschluss. Es sind besondere Fachkenntnisse aus den Bereichen Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, quantitative Verfahren und Verkehrswissenschaften erforderlich. Der Nachweis der besonderen Fachkenntnisse erfolgt gemäß Eignungsfeststellungsordnung für den Master-Studiengang Verkehrswirtschaft.

§ 4 **Studienbeginn und Studiendauer**

(1) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester und umfasst neben der Präsenz das Selbst-

studium sowie die Master-Prüfung.

§ 5

Lehr- und Lernformen

(1) Der Lehrstoff ist modular strukturiert. In den einzelnen Modulen werden die Inhalte in jeweils geeigneten Lehr- und Lern-Arrangements, zu denen Vorlesungen, Übungen, Seminare, die Arbeit an Projekten, und das Selbststudium gehören, erworben, gefestigt und vertieft.

(2) Vorlesungen führen in Gegenstand und Inhalt von Teilgebieten der einzelnen Fachthemen auf konzeptioneller Ebene ein.

(3) Übungen dienen dem Erwerb notwendiger methodischer und technischer Kenntnisse. In exemplarischen Teilbereichen werden die Inhalte angewendet.

(4) Seminare ermöglichen den Studierenden, sich auf der Grundlage von Fachliteratur oder anderen Materialien unter Anleitung selbst über einen ausgewählten Problembereich zu informieren, das Erarbeitete vorzutragen, in der Gruppe zu diskutieren und/oder schriftlich darzustellen.

(5) Bei der Arbeit an Projekten werden fachspezifische Fragestellungen an einem konkreten Betrachtungsobjekt bearbeitet. Hierdurch sollen zusätzlich zu Kenntnissen auf dem jeweiligen Fachgebiet Kompetenzen in der Projektorganisation und im Projektmanagement erworben werden.

(6) Das Selbststudium ermöglicht es den Studierenden, sich grundlegende sowie vertiefende Fachkenntnisse eigenverantwortlich mit Hilfe verschiedener Medien (Literatur, eLearning etc.) selbstständig in Einzelarbeit oder in Kleingruppen anzueignen.

§ 6

Aufbau und Durchführung des Studiums

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Das Lehrangebot ist auf drei Semester verteilt. Das vierte Semester ist für das Anfertigen der Master-Arbeit vorgesehen.

(2) Das Studium umfasst einen Wahlpflichtbereich und einen Pflichtbereich:

1. Wahlpflichtbereich Verkehrswirtschaft

- Fortgeschrittene Grundlagen und Methoden
- Vertiefungen Verkehrswirtschaft
- Forschungsseminar
- Erstellen der Master-Arbeit

2. Pflichtbereich:

- Vertiefung I und II
- Ergänzung

(3) Im Wahlpflichtbereich Verkehrswirtschaft können die Studierenden aus sechs Spezialisierungsrichtungen gemäß § 7 Abs. 3 dieser Ordnung Module nach folgendem Modus wählen:

1. Im 1. Semester sind vier Methodenmodule aus den Spezialisierungsrichtungen Verkehrspolitik, Verkehrsökonomie und -statistik, Verkehrsbetriebslehre und Logistik, Raumwirtschaft, Informations- und Kommunikationswirtschaft sowie Tourismuswirtschaft zu wählen.
 2. Darauf aufbauend entscheiden sich die Studierenden im 2. Semester zwei der vier gewählten Spezialisierungsrichtungen vertiefend zu studieren. Dazu sind zwei Vertiefungsmodule zu belegen. Eine der zwei gewählten Spezialisierungsrichtungen wird im Modul Forschungsseminar im 3. Semester weitergeführt.
 3. In der Spezialisierungsrichtung, in welcher das Modul Forschungsseminar erbracht wird, ist in der Regel im 4. Semester auch die Master-Arbeit anzufertigen.
- Abrundend zur Ausbildung in den Spezialisierungsrichtungen des Wahlpflichtbereiches Verkehrswirtschaft sind im Pflichtbereich vom 1. - 3. Semester zwei Vertiefungs- und ein Ergänzungsmodul gemäß § 7 Abs. 4 dieser Ordnung zu belegen.

(4) Inhalte und Qualifikationsziele, umfasste Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen, Verwendbarkeit inklusive eventueller Kombinationsbeschränkungen, Häufigkeit, Arbeitsaufwand sowie Dauer der einzelnen Module sind den Modulbeschreibungen (vgl. Anlage 2) zu entnehmen.

(5) Die Lehrveranstaltungen werden nach Maßgabe der Modulbeschreibungen in deutscher oder englischer Sprache abgehalten.

(6) Die sachgerechte Aufteilung der Module auf die einzelnen Semester, deren Beachtung den Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit ermöglicht, ebenso Art und Umfang der jeweils umfassten Lehrveranstaltungen sowie Anzahl und Regelzeitpunkt der erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen sind dem beigefügten Studienablaufplan (vgl. Anlage 1) zu entnehmen.

(7) Das Angebot an Wahlpflichtmodulen im Wahlpflichtbereich sowie der Studienablaufplan können durch den Fakultätsrat geändert werden. Die Studienkommission hat ein Vorschlagsrecht. Das aktuelle Angebot an Wahlpflichtmodulen ist zu Semesterbeginn fakultätsüblich bekannt zu machen.

Der geänderte Studienablaufplan gilt für die Studierenden, denen er zu Studienbeginn fakultätsüblich bekannt gegeben wird. Über Ausnahmen zu Satz 4 entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.

(8) Wenn in einem Wahlpflichtmodul nur eine begrenzte Anzahl von Plätzen zur Verfügung steht, erfolgt die Auswahl aus den Bewerbern nach einer Eingangsprüfung, die vom jeweiligen Prüfer festgelegt wird. Form und Frist der Bewerbung werden den Studierenden vor Beginn der Veranstaltung in der ortsüblichen Methode der Informationsvermittlung bekannt gegeben.

§ 7

Inhalte des Studiums

- (1) Der Master-Studiengang Verkehrswirtschaft ist stärker forschungsorientiert.

(2) Der Master-Studiengang Verkehrswirtschaft umfasst im Wahlpflichtbereich Verkehrswirtschaft Methoden- und Vertiefungsmodule sowie das Modul Forschungsseminar aus den 6 Spezialisierungsrichtungen gemäß Absatz 3 im Umfang von insgesamt 60 Leistungspunkten sowie im Pflichtbereich die Module Vertiefung I und II sowie das Ergänzungsmodul im Umfang von 30 Leistungspunkten.

(3) Die sechs Spezialisierungsrichtungen des Master-Studiengangs Verkehrswirtschaft umfassen:

1. Spezialisierung Verkehrsbetriebslehre und Logistik:
Mathematische Modelle und Methoden zur Lösung von Problemstellungen der Logistik sowie der Dienstleistungsproduktion von Unternehmen des Öffentlichen Personenverkehrs
2. Spezialisierung Verkehrspolitik:
Fragestellungen rund um die Rollenverteilung zwischen Staat und Markt im Verkehrswesen aus Sicht der ökonomischen Theorie der Regulierung und der Industrieökonomik
3. Spezialisierung Raumwirtschaft:
Spezielle volkswirtschaftliche Fragestellungen, die sich hinsichtlich der Betrachtung von Regionen oder Städten sowie der gesonderten Berücksichtigung räumlicher Aspekte ergeben
4. Spezialisierung Tourismuswirtschaft:
Einzel- und gesamtwirtschaftliche Fragestellungen, die sich mit der Bedeutung des Tourismus, den Besonderheiten touristischer Märkte, dem Management touristischer Betriebe sowie den Bereichen Tourismusmarketing, Destinationsmanagement und Tourismuspolitik beschäftigen
5. Spezialisierung Informations- und Kommunikationswirtschaft:
Spezielle ökonomische und wettbewerbspolitische Fragestellungen im Informations- und Kommunikationssektor und ihre Konsequenzen für die Unternehmensstrategie von IuK-Unternehmen sowie Implikationen auf die IuK-Märkte
6. Spezialisierung Verkehrsökonomie und -statistik:
Methoden und Anwendung statistischer und modellgestützter Verfahren zur Beschreibung und Analyse verkehrswirtschaftlicher Daten, Prozesse und Systeme

(4) Im Pflichtbereich runden die Studierenden in den Modulen Vertiefung I und II sowie Ergänzung ihre in den gewählten Spezialisierungsrichtungen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nach eigener Wahl ab. Dazu sind nach Maßgabe der Modulbeschreibungen in den Modulen Vertiefung I und II Lehrveranstaltungen aus den Bereichen Wirtschaftswissenschaften, Verkehrsingenieurwesen oder Verkehrswirtschaft zu wählen. Im Modul Ergänzung können Lehrveranstaltungen aus den oben genannten Bereichen sowie aus dem Angebot der Rechtswissenschaften, der fremdsprachlichen Fachkommunikation und darüber hinausgehende Lehrveranstaltungen der TU Dresden belegt werden. Die jeweiligen Lehrveranstaltungsangebote werden zu Beginn eines jeden Studienjahres im Wahlkatalog für den Master-Studiengang Verkehrswirtschaft der Fakultät Verkehrswissenschaften fakultätsüblich bekanntgegeben.

§ 8

Leistungspunkte

(1) ECTS-Leistungspunkte dokumentieren die durchschnittliche Arbeitsbelastung der Studierenden sowie ihren individuellen Studienfortschritt. Ein Leistungspunkt entspricht einer Ar-

beitsbelastung von 30 Stunden. In der Regel werden pro Studienjahr 60 Leistungspunkte vergeben, d. h. 30 pro Semester. Durch die nach Art und Umfang in den Modulbeschreibungen bezeichneten Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen als auch durch Selbststudium können inklusive der Master-Arbeit und der Disputation insgesamt 120 Leistungspunkte erworben werden.

(2) Leistungspunkte werden grundsätzlich modulweise und nur dann vergeben, wenn die Modulprüfung bestanden wurde. § 28 der Prüfungsordnung bleibt davon unberührt. In den Modulbeschreibungen (vgl. Anlage 2) ist geregelt, wie viele Leistungspunkte durch ein Modul jeweils erworben werden können und unter welchen Voraussetzungen dies im Einzelnen möglich ist.

§ 9

Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der TU Dresden und erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten. Die studienbegleitende fachliche Beratung obliegt der Studienberatung der Fakultät Verkehrswissenschaften. Diese fachliche Studienberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung.

(2) Zu Beginn des dritten Semesters hat jeder Studierende, der bis zu diesem Zeitpunkt noch keinen Leistungsnachweis erbracht hat, an einer fachlichen Studienberatung teilzunehmen.

§ 10

Anpassung von Modulbeschreibungen

(1) Zur Anpassung an geänderte Bedingungen können die Modulbeschreibungen im Rahmen einer optimalen Studienorganisation mit Ausnahme der Felder „Modulname“, „Inhalte und Qualifikationsziele“, „Lehr- und Lernformen“, „Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten“ sowie „Leistungspunkte und Noten“ in einem vereinfachten Verfahren geändert werden.

(2) Im vereinfachten Verfahren beschließt der Fakultätsrat die Änderung der Modulbeschreibungen auf Vorschlag der Studienkommission. Die Änderungen sind fakultätsüblich zu veröffentlichen.

§ 11

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2008 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 11.06.2008, der Genehmigung des Rektorates vom #Datum# und des Fakultätsratsbeschlusses der Fakultät „Friedrich List“ vom #Datum#.

Dresden, den #Ausfertigungsdatum#

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden
Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

Studienablaufplan Master Verkehrswirtschaft

mit Art und Umfang der Lehrveranstaltungen in SWS sowie erforderliche Leistungen, deren Art, Umfang und Ausgestaltung den Modulbeschreibungen zu entnehmen sind.

Studienangebote	Modulnummer	Modulname	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	LP
			V/Ü/S/Pr	V/Ü/S/Pr	V/Ü/S/Pr	V/Ü/S/Pr	6
Wahlpflichtbereich Verkehrswirtschaft	Ma VWI-M 1	Methoden Tourismuswirtschaft*	2/2/0/0 2 PL				6
	Ma VWI-M 4	Methoden Raumwirtschaft*	2/2/0/0 2 PL				6
	Ma VWI-M 7	Methoden Verkehrspolitik*	4/0/0/0 2 PL				6
	Ma VWI-M 10	Methoden Verkehrsbetriebslehre und Logistik*	2/2/0/0 1 PL				6
	Ma VWI-M 13	Methoden luK-Wirtschaft*	2/2/0/0 2 PL				6
	Ma VWI-M 16	Methoden Verkehrsökonomie*	2/2/0/0 1 PL				6
	Ma VWI-M 2	Vertiefung Tourismuswirtschaft**		4/4/0/0 4 PL			12
	Ma VWI-M 5	Vertiefung Raumwirtschaft**		4/4/0/0 2 PL			12
	Ma VWI-M 8	Vertiefung Verkehrspolitik**		4/4/0/0 2 PL			12
	Ma VWI-M 11	Vertiefung Verkehrsbetriebslehre und Logistik**		4/4/0/0 2 PL			12
	Ma VWI-M 14	Vertiefung luK-Wirtschaft**		2/2/0/4 3 PL			12
	Ma VWI-M 17	Vertiefung Verkehrsökonomie**		4/4/0/0 2 PL			12
	Ma VWI-M 3	Forschungsseminar Tourismuswirtschaft***			0/0/2/0 2 PL		12
	Ma VWI-M 6	Forschungsseminar Raumwirtschaft***			0/0/2/0 2 PL		12
	Ma VWI-M 9	Forschungsseminar Verkehrspolitik***			0/0/2/0 2 PL		12
	Ma VWI-M 12	Forschungsseminar Verkehrsbetriebslehre und Logistik***			0/0/2/0 3 PL		12
	Ma VWI-M 15	Forschungsseminar luK-Wirtschaft***			0/0/2/0 2 PL		12
	Ma VWI-M 18	Forschungsseminar Verkehrsökonomie***			0/0/2/0 2 PL		12
Pflichtbereich	Ma VWI-M 19	Vertiefung I		x/x/x/x (4)****	x/x/x/x (4)****		12
	Ma VWI-M 20	Vertiefung II			x/x/x/x (4)****		6
	Ma VWI-M 21	Ergänzung	x/x/x/x (4)****		x/x/x/x (4)****		12
		Master-Arbeit					27
		Disputation					3
		Σ LP	30	30	30	30	120
	*	aus den 6 Methodenmodulen sind 4 zu wählen		V = Vorlesung	Pr = Arbeit an Projekten		
	**	von den 4 gewählten Methodenmodulen sind 2 inhaltlich zu vertiefen		Ü = Übung	PL= Prüfungsleistungen		
	***	es ist eins aus den bereits belegten Vertiefungsmodulen zu wählen		S = Seminar			
	****	wählbar aus einem Wahlkatalog entsprechend Modulbeschreibung					